

**Bearbeitungshinweise**

- Nur auf besondere Vereinbarung (Eingabe).
- bisher VBED 00518

Beitragsfrei

**Anwendungsbereich**

FINH

**Klauseltext**

**Biervorräte von Brauereien - Klausel 1505**

1. Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles Ersatz in gleicher Art und Güte für selbst hergestellte Biervorräte auf dem Markt beschaffen muss, um seine Kunden beliefern zu können, wird für den Versicherungswert der gesamten vom Schaden betroffenen und der gesamten vom Schaden nicht betroffenen Biervorräte der Einkaufspreis am Tag des Schadens zugrunde gelegt.
2. Soweit die Biervorräte bereits verkauft sind, gilt die Vereinbarung "Verkaufspreis für verkaufte lieferungsfertige eigene Erzeugnisse".